

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Lara Evers und Christian Calderone (CDU)

Sind die Landgerichte nach Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes anstelle der Amtsgerichte zuständig für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Stromabschaltungen? (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers und Christian Calderone (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 25.03.2026

Durch die zum 23. Dezember 2025 in Kraft getretene Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) soll es dem Vernehmen nach im Bereich der Versorgungssperren bei Strom- und Gaslieferungen zu einer Verschiebung der gerichtlichen Zuständigkeiten gekommen sein. Mit der Zusammenführung der bislang in § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung bzw. Gasgrundversorgungsverordnung geregelten Vorgaben in die neuen §§ 41f und 41g EnWG fallen nach Einschätzung vieler Rechtsexperten Streitigkeiten über Versorgungsunterbrechungen wegen Zahlungsverzug nun unmittelbar unter das EnWG und unterliegen damit der streitwertunabhängigen, ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte nach § 102 Abs. 1 EnWG. Dies führe dazu, dass Massenverfahren zu Zugangsduldungen und Zählersperren, die bisher routinemäßig vor den Amtsgerichten erledigt wurden, nun vor den Landgerichten geführt werden müssten.

1. Sollte die Zuständigkeit der Landgerichte infolge der Rechtsänderung gegeben sein: Welche Auswirkungen ergeben sich für die Stromkunden, die sich gegen eine Stromsperre gerichtlich zur Wehr setzen wollen?
2. Hat die Landesregierung die Gerichtsbarkeit nach Änderung der Rechtslage über die etwaige Zuständigkeitsänderung von den Amtsgerichten hin zu den Landgerichten informiert? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
3. Seit wann ist der Landesregierung die Problematik bekannt, und beabsichtigt die Landesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um die Zuständigkeit gegebenenfalls zurück zu den Amtsgerichten zu verlagern (bitte mit Begründung)?